

9. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung

für den Landkreis Friesland

(Abfallentsorgungssatzung) vom 07.07.2003

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. Nr. S.307) und des § 20 Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG) vom 24.02.2012, zuletzt geändert durch § 44 Abs.4 des Gesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324) in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.Juli 2003 (Nds.GVBl. Nr.17/2003 S.273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 31.10.2013 (Nds.GVBl. S. 254), hat der Kreistag des Landkreises Friesland in seiner Sitzung am 26.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Friesland (Abfallentsorgungssatzung) vom 07.07.2003 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ durch „Kreislaufwirtschaftsgesetz“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird „§§ 4 – 7 KrW-/AbfG“ durch „ §§ 7 – 10 KrWG “ und „§§ 10 – 12 KrW-/AbfG“ durch „§§ 14 – 15 KrWG“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 3 Satz 2 wird „Besonders überwachungsbedürftige“ durch „Gefährliche“ ersetzt.
4. In § 2 Abs. 4 Buchstabe a) wird „§ 24 KrW-/AbfG“ durch „§ 25 KrWG“ ersetzt.
5. In § 2 Abs. 6 Satz 2 wird „§ 17“ durch „§ 19“ ersetzt.
6. In § 3 Abs. 2 wird „§ 13 Abs. 3 KrW-/AbfG“ durch „§ 17 Abs. 2 KrWG“ ersetzt.
7. In § 5 Abs. 1 Nr. 5 wird der Begriff „Sperrmüll“ um die Begriffe „und Altmetalle“ ergänzt.
8. In § 5 Abs. 2 wird „§§ 6 bis 16“ durch „§§ 6 bis 19“ ersetzt.
9. § 6 Abs. 1 Satz 3 zweiter Spiegelstrich wird wie folgt ergänzt: „(z.B. Kleintierstreu, Kotbeutel)“.
10. In § 6 Abs. 3 Satz 7 wird zwischen den Begriffen „Termine“ und „werden“ die Begriffe „für diese Abfahren“ ergänzt.
11. § 6 Abs. 3 wird folgender Satz 8 eingefügt: „Daneben kann Baum-und Strauchschnitt ganzjährig zu den Öffnungszeiten der Entsorgungsanlagen nach § 1 Abs. 3 abgegeben werden, § 19 gilt entsprechend“.

12. In § 10 wird die Überschrift „Sperrmüll“ durch die Begriffe „und Almetalle“ ergänzt.
13. In § 10 Abs. 3 werden die Begriffe „Sperrmüll ist“ durch die Begriffe „Sperrmüll und Almetalle sind“ ersetzt.
14. In § 10 Abs. 4 wird der Begriff „Sperrmüll“ um die Begriffe „und zum Almetall“ ergänzt.
15. In § 12 Abs. 2 wird der Satz 2 gestrichen.
16. In § 12 Abs. 3 Satz 3 werden zwischen den Begriffen „Satz 1“ und „dazugestellt“ die Begriffe „in einem offenen Karton“ eingefügt.
17. In § 12 Abs. 4 Satz 2 wird „des Absatzes 1“ durch „des § 9 Abs. 4 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes“ ersetzt.
18. In § 13 Abs. 1 Satz 1 wird „ § 5 Abs. 1 Nr. 6“ durch „§ 5 Abs. 1 Nr. 8“ ersetzt.
19. In § 14 wird in der Überschrift „besonders überwachungspflichtigen“ durch „gefährlichen“ ersetzt.
20. In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird „§ 41 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG“ durch „§ 48 KrWG“ ersetzt.
21. § 14 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt ergänzt „, in der zur Zeit geltenden Fassung“.
22. In § 14 Abs. 2 wird der Begriff „Zwischenlagern“ gestrichen.
23. In § 15 Abs. 3 Satz 3 wird der Begriff „Müllfahrzeuge“ durch „Entsorgungsfahrzeuge“ ersetzt.
24. In § 15 Abs. 3 Satz 6 werden nach den Begriffen „eventuelle Abfallreste“ die Begriffe „von den Anschlusspflichtigen nach § 3 Abs. 1“ eingefügt.
25. In § 15 Abs. 4 Satz 2 wird nach dem Begriff „Einstampfen“ der Begriff „(Verpressen)“ eingefügt.
26. In § 15 Abs. 7 werden nach dem Begriff „Einschränkungen“ die Begriffe „(z. B. durch festgefrorene Abfälle)“ eingefügt.
27. In § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden nach den Begriffen „Restabfallbehälter mit 80 l, 120 l, 240 l und 1,1 cbm Füllraum“ die Begriffe „und Großcontainer“ eingefügt.
28. In § 16 Abs. 2 wird folgender Satz 2 neu eingefügt: „Die in § 16 Abs.1 Ziff. 4 genannten Restabfallsäcke können bei den vom Landkreis beauftragten Verkaufsstellen erworben werden.“.
29. In § 16 Abs. 2 Satz 3 (neu) wird „Die Ausgabe der Behälter erfolgt durch die Gemeinden oder vom Landkreis beauftragte Dritte“ durch „Die Ausgabe der Behälter wird durch die Gemeinde veranlasst und durch vom Landkreis beauftragte Dritte ausgeführt“ ersetzt.
30. In § 16 Abs. 2 Satz 5 (neu) wird „der ausgebenden Stelle“ durch „der Gemeinde“ ersetzt.
31. In § 16 Abs. 2 Satz 6 (neu) werden nach dem Begriff „Schäden“ die Begriffe „oder Verlust“ eingefügt.
32. In § 16 Abs. 2 Satz 6 (neu) werden nach den Begriffen „falls er nicht“ die Begriffe „unverzüglich schriftlich“ eingefügt.
33. In § 17 Abs. 4 Satz 1 wird der Satz „Für Ferienwohnungen müssen mindestens 60 l Behältervolumen pro Wohnung bereitstehen“ durch die Sätze „Für gewerblich genutzte Ferienwohnungen müssen mindestens 60 l Behältervolumen pro Wohnung bereitstehen. Für Campingplätze und Wohnmobilstellplätze müssen in der Saison von April bis

einschließlich Oktober mindestens 60 l Restabfallvolumen pro Stellplatz bereitstehen.“
ersetzt.

34. In § 17 Abs. 4 Satz 3 wird „höheres“ durch „anderes“ ersetzt.
35. In § 17 Abs. 8 wird folgender Satz 2 eingefügt : „Der Behältertausch ist kostenpflichtig“
36. In § 17 Abs. 9 wird „§ 16 Abs. 3 Nr. 4“ durch „§ 16 Abs. 1 Nr. 4“ ersetzt.
37. In § 17 Abs. 11 Satz 1 werden vor dem Begriff „Bioabfallbehälter“ die Begriffe „Papier- und“ eingefügt.
38. In § 19 Abs. 1 Satz 3 wird „§ 49 KrW-/AbfG“ durch „§§ 47 – 55 KrWG“ ersetzt.
39. In § 21 Abs. 3 wird vor den Begriffen „das Betreten des Grundstücks“ die Begriffe „nach § 19 KrWG“ eingefügt
40. In § 24 Abs. 1 wird „§ 7 Abs. 2 der Nds. Landkreisordnung“ durch „§ 10 Abs. 5 NKomVG“ ersetzt.
41. In § 24 Abs. 1 Nr. 4 wird „§ 13“ durch „§ 15“ ersetzt.
42. In § 24 Abs. 1 Nr. 7 wird „Abs. 6 durch „Abs. 4“ und „§ 15“ durch „§ 17“ ersetzt.
43. In § 24 Abs. 1 Nr. 8 wird „§ 16“ durch „§ 18“ ersetzt.
44. In § 24 Abs. 1 Nr. 9 wird „§ 17“ durch „§ 19“ ersetzt.
45. In § 24 Abs. 1 Nr. 10 wird „§ 19“ durch „§ 21“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.04.2015 in Kraft.

Jever, den

Sven Ambrosy
Landrat